

M e r k b l a t t¹

zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor², in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3118³

Die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist unter ergänzender Heranziehung der Änderungsverordnungen, insbesondere der Änderungsverordnung (EU) 2024/3118 zu lesen. Eine nicht rechtsverbindliche konsolidierte Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1408-20241216&qid=1743495411572>

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2.⁴ Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt nicht dieser Verordnung.⁵ In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.

¹ Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

³ Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L, 2024/3118 vom 13.12.2024).

⁴ Alle Artikelangaben ohne Nennung einer Verordnung beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr.1408/2013.

⁵ Erwg. 5 VO (EU) Nr. 1408/2013.

Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.⁶ So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) 2023/2831 unterfallen.

Ist ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in anderen Bereichen tätig, kommt nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 die jeweils einschlägige andere Verordnung⁷ für die Tätigkeiten in den anderen Bereichen zur Anwendung, sofern der Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass die De-minimis-Beihilfen für andere Tätigkeitsbereiche nicht auch der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine Trennungsrechnung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen. In diesem Fall gilt für Tätigkeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion die jeweils einschlägige De-minimis-Verordnung, insbesondere die dort genannten Obergrenzen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind ausgenommen:

- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze ist auf das sog. „einzige Unternehmen“ abzustellen, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind.

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind alle Unternehmenseinheiten einzubeziehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

⁶ Amtsblatt der EU L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13.12.2023 oder Verordnung (EU) 717/2014 vom 27.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der in den vorstehenden Spiegelstrichen genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.⁸ Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist.⁹

Das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wie in der Agrar-Freistellungsverordnung oder im Agrarraahmen anzuwenden, gilt nicht für die Agrar-De-minimis-Verordnung.

II. De-minimis-Beihilfen

Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.¹⁰

Artikel 3 statuiert in seinen Absätzen 2 und 3 eine zweifache Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen.

⁸ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Abs. 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

⁹ Vgl. EG 4 der Verordnung (EU) 1408/2013.

¹⁰ Vgl. auch Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/1588.

Zum einen darf auf Empfängerebene der einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Gesamtbeihilfebetrug** in einem Zeitraum von drei Jahren (sog. rollierender Zeitraum) **50.000 Euro nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum bestimmt sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 UAbs. 2 dieser Verordnung wird der Tag, an dem das Unternehmen nach geltendem nationalem Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, nicht als Teil des Zeitraums gezählt. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist nun die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Gemeint ist nicht das Steuerjahr (=Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.), sondern der tatsächliche Zeitraum der vergangenen drei Jahre der gewährten Beihilfe. Die Berechnung des Zeitraums erfolgt nach Artikel 3 Abs. 2 c:

- Ein in Jahren ausgedrückter Zeitraum beginnt zu Beginn der ersten Stunde des ersten Tages nach dem o. g. Ereignis.
- Der Zeitraum endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages, der dem Anfangstag im letzten Jahr entspricht

Der Höchstwert gilt für alle dem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z.B. Zuschüsse oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 9 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrags berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Eine weitere Höchstbegrenzung, die auf Ebene des Mitgliedstaates angesiedelt ist, ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 3, wonach die Gesamtsumme der gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen die im Anhang I der Verordnung festgesetzten Werte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht übersteigen darf. Diese nationale Obergrenze beträgt für Deutschland **1.415.420.000 Euro** (Stand: 10.12.2024). Die Ausführungen zur Bestimmung der rollierenden Dreijahresfrist auf Empfängerebene gelten hier entsprechend.

Entfallen sind die in der Vergangenheit vorgesehenen sektoralen Obergrenzen.

Nach Artikel 3 Abs. 8 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der Betrag die Höchstgrenze von 50.000 Euro oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt oder die in Artikel 3 Abs. 3 genannte nationale Obergrenze überschritten würde.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften wird das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach der „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ durchgeführt¹¹.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Unternehmen erhält für ein Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 100.000 Euro eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 30.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung¹² wäre eine Beihilfe von höchstens 40.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (gewerbliche De-minimis-Verordnung) bis zur dortigen

¹¹ Beschluss der Kommission vom 28.4.2015, C (2015) 2675 final, Beihilfe Nr. SA.38901 (2015/N); Amtsblatt der EU 2015/C 203/02.

¹² Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

Höchstgrenze kumuliert werden. Mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) können sie bis zu der jeweils höheren in diesen beiden Verordnungen festgelegten Höchstgrenze kumuliert werden. Dies gilt jeweils nur, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine **Trennungsrechnung**, aber auch – soweit möglich – durch eine **klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt** erfolgen. Ferner ist eine Kumulierung mit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung) gewährten Beihilfen möglich.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Das begünstigte Unternehmen hat in den letzten drei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831, für die grundsätzlich eine Höchstgrenze von 300.000 Euro gilt. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Höchstgrenze kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

III. Überwachung und Berichterstattung

Der Beihilfegeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe die zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreitet. Zur Einhaltung des individuellen De-minimis-Höchstbetrags sind, solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. dieses noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, nach Artikel 7 Abs. 5 vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe folgende Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfenempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Der Beihilfeempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfegeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten¹³.

¹³ DAWI-De-minimis-Beihilfen bleiben hiervon unberührt.

3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfegeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Beihilfeempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Ab dem **1. Januar 2027** werden alle Angaben zu gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen in einem verbindlichen und europaweiten **De-minimis Zentralregister** nach Artikel 6 Abs. 1 erfasst. In dem Zentralregister zu erfassen sind: Beihilfeempfänger, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union. Die aufgeführten Angaben erfasst der Mitgliedstaat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe im Zentralregister.

Nach Artikel 6 Abs. 3 hat der Mitgliedstaat die erfassten Angaben zu allen De-minimis-Beihilfen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen¹⁴ (Rn. 101) verwiesen.

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2032. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegeln kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

¹⁴ Amtsblatt der EU Nr. C 247 vom 23.07.2019, S. 1.

V. Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für Deutschland geltende nationale Obergrenze an insgesamt zulässigen Agrar-De-minimis-Beihilfen einhalten zu können, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.

Im Agrarsektor bietet es sich an, den von der Europäischen Kommission festgesetzten Plafond von 1.415.420.000 Euro, den sie auf Unionsebene aus dem landwirtschaftlichen Produktionswert abgeleitet hat, zwischen Bund und Ländern mittels einer entsprechenden statistischen Erhebung im Bundesgebiet aufzuteilen. Hierzu wird die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) mit Stand vom Februar 2025 herangezogen, in der für die Jahre 2012 bis 2022 der Produktionswert der Landwirtschaft nach Ländern in den jeweiligen Preisen abgebildet ist. Aufgrund dieser Gesamtrechnung und des ermittelten Durchschnitts der stärksten drei Jahre im Zeitraum 2012–2022 ist die beigefügte Aufteilung vorgenommen worden. Die Bundesreserve dient dem Zweck, ggf. auf Bundesebene De-minimis-Beihilfen gewähren zu können. Sie kann auch zugunsten von Ländern zur Verfügung gestellt werden, deren Plafonds erschöpft sind. Hierüber ist ebenso im Einzelfall in Abstimmung mit dem BMLEH (Referat 612) zu befinden wie über eine etwaige Umschichtung auf Ebene der Länder.

Damit der Bund seiner Koordinierungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann, ist bis zur Einführung des Zentralregisters bzw. solange dieses noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt auf Landesebene eine Unterrichtung des BMLEH (Referat 612) durch das jeweilige Land über Titel und Zweck der ausgereichten De-minimis-Beihilfen, den gewährten Gesamtbeihilfebetrug sowie eine Aufteilung dieses Betrages nach Jahren erforderlich. In die Landesebene sind die kommunale Ebene sowie sonstige Beihilfegeber auf Landesebene – unabhängig von der Ressortzuständigkeit – eingeschlossen.

Die Eigenverantwortung der Länder, die in Artikel 3 bis 6 niedergelegten Anforderungen sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.

Das BMLEH (Referat 612) wird die Länder in gleicher Weise über eine etwaige Anwendung der Verordnung auf Bundesebene unterrichten. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Stellen auf Bundesebene das BMLEH (Referat 612) wie vorstehend beschrieben zu unterrichten.

Anhang I zum Merkblatt

Aufteilung des deutschen Plafonds

**Aufteilung der Gesamtsumme der De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor
in Deutschland ab 2025¹⁵**

Land	Produktionswerte zu Erzeugerpreisen stärkste 3 Jahre (2012-2022) in Mio. €	%	Plafond pro Jahr in €	Plafond für De-minimis-Beihilfen für 3 Jahre in €
BW	5.372	8,03%	30.307.491	90.922.474
BY	12.310	18,40%	69.449.195	208.347.585
BB	3.185	4,76%	17.971.180	53.913.540
HE	2.190	3,27%	12.354.365	37.063.094
MV	3.585	5,36%	20.223.405	60.670.215
NI	14.807	22,13%	83.536.085	250.608.256
NW	9.082	13,57%	51.236.755	153.710.265
RP	3.188	4,77%	17.986.319	53.958.957
SL	156	0,23%	879.023	2.637.068
SN	2.975	4,45%	16.783.196	50.349.589
ST	3.328	4,97%	18.773.212	56.319.635
SH	4.254	6,36%	23.998.696	71.996.089
TH	2.284	3,41%	12.885.761	38.657.284
HB	27	0,040%	152.327	456.982
HH	146	0,218%	823.696	2.471.087
BE	15	0,022%	84.626	253.879
Länder insgesamt:	66.902	100,00%	377.445.333	1.132.336.000
Vorwegabzug Bund:		20		283.084.000
Verteilung auf die Länder:		80		1.132.336.000
Nationale Obergrenze De-minimis-Beihilfen gem. Anhang I der VO (EU) Nr. 1408/2013				1.415.420.000

¹⁵ Auf Grundlage der Zahlen für den Produktionswert zu Erzeugerpreisen des Statistikamtes der Europäischen Union (Eurostat) für die Jahre 2012 bis 2022, Stand: Feb. 2025.

Anhang II zum Merkblatt

Muster der nachstehenden Mitteilung

Übermittlung der nachstehenden Mitteilung nebst Anlagen 1 und 2 (Erläuterungen und Erklärung) an den Beihilfeempfänger

Mitteilung an den Beihilfeempfänger über die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013:

_____ (Beihilfeempfänger)

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor¹⁶ in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____
(Bruttosubventionsäquivalent) betragen.

Zweck der Beihilfe:

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe** aus und lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Anlagen

- Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Beihilfeempfänger
- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

¹⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Anlage 1

zur Mitteilung an den Beihilfeempfänger

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Beihilfeempfänger**Einleitung**

Als Beihilfen werden dem Staat zurechenbare und aus staatlichen Mitteln finanzierte Vergünstigungen gleich welcher Art bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Vergünstigung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, ist sie nach Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich geeignet, den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfangenden und ihren Konkurrenten zu verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) gelten als so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor¹⁷ in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁷ Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die De-minimis-Beihilfen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem ein Beihilfeempfänger mehrere Beihilfen dieser Art erhält, ist der Gesamtbetrag aller für einen Beihilfeempfänger im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 50.000 Euro innerhalb von drei Jahren (sog. rollierender Zeitraum) begrenzt. Bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass der Gesamtbetrag der zu diesem Stichtag gewährten De-minimis-Beihilfen in den drei vorangegangenen Jahren diesen Schwellenwert nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Beihilfeempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Beihilfeempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. einziges Unternehmen). Als „ein einziges Unternehmen“ sind alle Unternehmenseinheiten anzusehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorstehenden Spiegelstriche genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, deren

einzigste Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist.¹⁸ Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen ebenso keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrags berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (= gewerblicher Bereich). Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die individuellen Höchstbeträge der anderen Bereiche nicht überschritten werden. Agrar-De-minimis-Beihilfen können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (gewerbliche De-minimis-Verordnung) bis zur dortigen Höchstgrenze (300.000 Euro in drei Jahren) kumuliert werden. Mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) können sie bis zu der jeweils höheren in diesen beiden Verordnungen festgelegten Höchstgrenze (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Steuerjahren) kumuliert werden. Dies gilt jeweils nur, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

¹⁸ Vgl. EG 4 der Verordnung (EU) 1408/2013.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten drei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Höchstbeträge kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gelten andere Kumulierungsvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 50.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Beihilfeempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Beihilfegeber gegenüber dem Beihilfeempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Beihilfeempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Beihilfeempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den drei vorangegangenen Jahren weitere De-minimis-Beihilfen gewährt bekommen hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Zeitraum der drei vorangegangenen Jahre sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den letzten drei Jahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann diese nicht oder nur bis zum Erreichen der Höchstbeträge gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Beihilfeempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist.

Anlage 2

zur Mitteilung an den Beihilfeempfänger

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe
nach Verordnung (EU) 1408/2013¹⁹**

1. Antragsteller

Unternehmen:		Unternehmensidentifikator ²⁰ :	
Für das Unternehmen rechtsverbindlich handelnde Person:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ), wenn bereits bekannt:		Kurztitel des Antrags:	

2. Definitionen und Erläuterungen**2.1 De-minimis-Beihilfen**

De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Erklärung sind Beihilfen aufgrund folgender Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- **Verordnung (EU) 2023/2831²¹ („De-minimis-Verordnung Gewerbe“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013²² („De-minimis-Verordnung Gewerbe bis 31.12.2023“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 („De-minimis-Verordnung Agrar“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014²³ („De-minimis-Verordnung Fisch / Aquakultur“)**

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L 3118 vom 13.12.2024).

²⁰ Angabe entweder der EU-weiten USt-Identifikationsnummer oder nationalen Kennung, die zur Bestimmung der juristischen Person, der die Beihilfe gewährt wird, am besten geeignet ist, z.B. Handelsregisternummer, Steuernummer, etc.

²¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023).

²² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (= Vorgängerverordnung der Verordnung (EU) 2023/2831).

²³ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190 vom 28.6.2014, S. 45); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU L 2391/1 vom 5.10.2023).

2.2 ein einziges Unternehmen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen* im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1408/2013 (nachfolgend: „De-minimis-Verordnung“) in den vergangenen drei Jahren²⁴ vor Antragstellung erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung (*derzeit 50 000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren*) führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

²⁴ Erläuterung: Bei dem für die Zwecke der De-minimis-Verordnung (EU) 1408/2013 zugrunde zu legendem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Dies bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag der Antragstellung. Von diesem Zeitpunkt sind Tag genau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Der Antrag auf Zuwendung datiert vom **15. März 2024**. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der **15. März 2021**.

3. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein **einziges Unternehmen** im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Erklärung in den vergangenen drei Jahren:

☐ **keine** De-minimis-Beihilfen im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Erklärung erhalten bzw. beantragt habe.

☐ ausschließlich die in der nachfolgenden „Anlage zur De-minimis-Erklärung“ aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Erklärung erhalten bzw. beantragt habe. (Beantragte und noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen sind besonders zu kennzeichnen)

4. Angaben zur Kombination von Beihilfen:

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (**nicht** De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

☐ nein

☐ ja, Kombination mit folgenden weiteren Förderungen für das gleiche Projekt:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Erklärung sowie in der Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular in den Ziffern 1, 3 und 4 dieser Erklärung sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt. Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Mitteilung über den Erhalt etwaiger De-minimis-Beihilfen im Zeitraum zwischen meiner/unserer Antragstellung und Zugang des Zuwendungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

De-minimis-Beihilfen (in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten bzw. beantragt):

Lfd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gemäß Ziffer 2 dieser De-minimis-Erklärung)	Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrags (bzw. Datum des Antrags sofern noch kein Bescheid vorliegt – <u>bitte als Antrag kennzeichnen</u>) (TT.MM.JJJJ)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen ²⁵ Bitte jeweils zutreffende De-minimis- Beihilfe ankreuzen:			Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beihilfebetrug in EUR
					Gewerbe	Agrar	Fisch/ Aquakultur		
1					☐	☐	☐		
2					☐	☐	☐		
3					☐	☐	☐		
4					☐	☐	☐		
5					☐	☐	☐		
6					☐	☐	☐		
7					☐	☐	☐		
8					☐	☐	☐		
9					☐	☐	☐		
10					☐	☐	☐		
11					☐	☐	☐		
12					☐	☐	☐		

²⁵ Erläuterung: De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 („DAWI-de-minimis-Beihilfen“) sind nicht anzurechnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831) und müssen daher nicht angegeben werden. Dies war unter Geltung der Vorgängerverordnung (EU) Nr. 1407/2013 noch anders (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Beispiel: Dem Antragsteller soll per Bescheid vom 01.04.2025 eine Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR aufgrund der Verordnung (EU) 1408/2013 gewährt werden. Aus der vom Antragsteller am 31.03.2025 eingereichten De-minimis-Erklärung geht hervor, dass dieser in den vergangenen drei Jahren lediglich eine DAWI-de-minimis-Beihilfe in Höhe von 750.000 EUR und ansonsten keine weiteren de-minimis-Beihilfen erhalten hat. Da nach Art. 5 Abs. 2a der Verordnung (EU) 1408/2013 eine Kumulierung mit DAWI-de-minimis-Beihilfen ohne Anrechnung auf den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 genannten Höchstbetrag möglich ist, die 750.000 EUR also nicht berücksichtigt werden, kann die beantragte De-minimis-Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR gewährt werden.

Anhang III zum Merkblatt

Muster für die Erstellung eines Bewilligungsbescheides

Erstellung des Bewilligungsbescheides

mit folgenden Zusätzen und der beigefügten Anlage (De-minimis-Bescheinigung):

Bewilligungsbedingungen:

Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen:

Sie erhalten eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L, 2024/3118 vom 13.12.2024), deren Bruttosubventionsäquivalent sich auf Euro beläuft.

Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Die (Bewilligungsbehörde) hat dem in Ziffer 1 dieser Bescheinigung näher bezeichneten
Zuwendungsempfänger mit Bescheid vom eine De-minimis-Beihilfe auf Grundlage
der Verordnung (EU) 1408/2013²⁶ in Höhe von EUR bewilligt.

Bewilligungsbehörde:	(Behördenname Anschrift)
Bonn,	Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Unternehmen:	
Unternehmensidentifikator²⁷:	
Straße Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ):	
Aktenzeichen:	
Titel des Projekts:	

²⁷ Angabe entweder der EU-weiten USt-Identifikationsnummer oder nationalen Kennung, die zur Bestimmung der juristischen Person, der die Beihilfe gewährt wird, am besten geeignet ist, z.B. Handelsregisternummer, Steuernummer, etc.

2. Angaben zu bisherigen De-minimis-Beihilfen²⁸:

Nach den Angaben des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Antragstellung wurden ihm in den vergangenen drei Jahren²⁹ vor Antragstellung:

☐ die in der Erklärung vom _____ aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt.

☐ abweichend von der Erklärung vom _____ die in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt.

Auf der Grundlage dieser Angaben übersteigt die in Ziffer 1 dieser Bescheinigung näher bezeichnete De-minimis-Beihilfe den maximal zulässigen Gesamtbetrag von **50 000 EUR** in einem Zeitraum von drei Jahren nicht (Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1408/2013).

3. Kombination mit weiteren Förderungen

(Bitte nur ausfüllen, wenn für dasselbe Projekt weitere Förderungen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, gewährt werden bzw. gewährt werden sollen)

☐ Die bewilligte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, ein.

²⁸ De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen aufgrund folgender Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:
Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023).

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (= Vorgängerverordnung der Verordnung (EU) 2023/2831).

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L 3118 vom 13.12.2024).

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190 vom 28.6.2014, S. 45); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU L 2391/1 vom 5.10.2023).

²⁹ Erläuterung: Bei dem für die Zwecke der De-minimis-Verordnung (EU) 1408/2013 zugrunde zu legendem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Dies bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden. Vom Zeitpunkt der Bewilligung ist Tag genau drei Jahre zurückzurechnen.

Beispiel: Der beabsichtigte Zuwendungsbescheid datiert vom 15. März 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 15. März 2021.

**Anlage zur
Bescheinigung**

Beihilfegeber und Aktenzeichen	Datum des Zuwendungs- bescheides/- vertrags (TT.MM.JJJJ)	De-minimis-Beihilfen ³⁰ Bitte jeweils zutreffende De-minimis- Beihilfe ankreuzen:			Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beihilfebetrags in EUR
		Gewerbe	Agrar	Fisch/ Aquakul tur		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
		☐	☐	☐		
Summe:						

³⁰ Erläuterung: De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 („DAWI-de-minimis-Beihilfen“) sind nicht anzurechnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831) und müssen daher nicht angegeben werden. Dies war unter Geltung der Vorgängerverordnung (EU) Nr. 1407/2013 noch anders (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Beispiel: Dem Antragsteller soll per Bescheid vom 01.04.2025 eine Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR aufgrund der Verordnung (EU) 1408/2013 gewährt werden. Aus der vom Antragsteller am 31.03.2025 eingereichten De-minimis-Erklärung geht hervor, dass dieser in den vergangenen drei Jahren lediglich eine DAWI-de-minimis-Beihilfe in Höhe von 750.000 EUR und ansonsten keine weiteren de-minimis-Beihilfen erhalten hat. Da nach Art. 5 Abs. 2a der Verordnung (EU) 1408/2013 eine Kumulierung mit DAWI-de-minimis-Beihilfen ohne Anrechnung auf den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 genannten Höchstbetrag möglich ist, die 750.000 EUR also nicht berücksichtigt werden, kann die beantragte De-minimis-Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR gewährt werden.

Anlage Variante „kurz“**De-minimis-Bescheinigung****Bescheinigung**

Die (Bewilligungsbehörde) hat dem nachstehend näher bezeichneten Zuwendungsempfänger mit Bescheid vom eine De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 1408/2013³¹ in Höhe von EUR bewilligt.

Bewilligungsbehörde:	(Behördenname Anschrift)
----------------------	-----------------------------

Bonn, Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Angaben zum Zuwendungsempfänger:

Unternehmen:	
Unternehmensidentifikator³²:	
Straße Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ):	
Aktenzeichen:	
Titel des Projekts:	

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L 3118 vom 13.12.2024).

³² Angabe entweder der EU-weiten USt-Identifikationsnummer oder nationalen Kennung, die zur Bestimmung der juristischen Person, der die Beihilfe gewährt wird, am besten geeignet ist, z.B. Handelsregisternummer, Steuernummer, etc.

Anlage Korrekturbescheinigung**De-minimis-Bescheinigung****Korrekturbescheinigung**

Die (*Bewilligungsbehörde*) hatte dem nachstehend näher bezeichneten Zuwendungsempfänger mit Bescheid vom eine De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 1408/2013³³ in Höhe von EUR bewilligt.

Mit Bescheid vom hat die (*Bewilligungsbehörde*) diese De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 1408/2013 nunmehr auf EUR festgesetzt.

Diese Korrekturbescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom hinsichtlich des dort genannten Betrages.

Bewilligungsbehörde:	(<i>Behördenname</i> <i>Anschrift</i>)
----------------------	---

Bonn, Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Angaben zum Zuwendungsempfänger:

Unternehmen:	
Unternehmensidentifikator³⁴:	
Straße Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ):	
Aktenzeichen:	
Titel des Projekts:	

³³ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L 3118 vom 13.10.2024).

³⁴ Angabe entweder der EU-weiten USt-Identifikationsnummer oder nationalen Kennung, die zur Bestimmung der juristischen Person, der die Beihilfe gewährt wird, am besten geeignet ist, z.B. Handelsregisternummer, Steuernummer, etc.